
Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilligung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten Krankenkassen in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Krankenkasse bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

¹⁾ KVG (SR [832.1](#))

- b) Durchschnittsprämie: Prämie, die jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Es wird unterschieden zwischen der Durchschnittsprämie, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen als Prämienverbilligung ausgerichtet wird, und jener für Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen, die als Richtprämie zur Ausrichtung von Prämienverbilligungen gilt.
- c) Steuerbares Einkommen: Gesamte steuerbare Einkünfte abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Kosten (= Reineinkommen) und abzüglich der Sozialabzüge¹⁾.
- d) Massgebendes Einkommen: Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung. Es entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, korrigiert um die Faktoren nach Art. 19.
- e) Allgemeiner Lebensbedarf: Bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 oder 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²⁾ und der darauf abgestützten Verordnung. Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Personen, die mit unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, sind Ehepaaren gleichgestellt.
- f) Anrechenbares Einkommen: Grundlage für die Berechnung des Selbstbehalts. Es bemisst sich aus dem massgebenden Einkommen abzüglich des allgemeinen Lebensbedarfs.
- g) Selbstbehalt: Bestimmter Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens; wird auch als Eigenleistung bezeichnet.
- h) Obergrenze: Steuerbares Einkommen und Vermögen, bei dessen Überschreiten kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht.

Art. 3 Zuständigkeiten
a) Kantonsrat

¹⁾ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Budgets jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.

²⁾ Er kann zudem bei veränderten Verhältnissen festlegen:

- a) die Obergrenzen für die Bezugsberechtigung nach Art. 12;

¹⁾ Art. 28 und 38 Steuergesetz (StG; bGS [621.11](#))

²⁾ ELG (SR [831.30](#))

- b) den Abzug für Kinder oder in Ausbildung stehender Personen nach Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 4 b) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:

- a) die Richtprämien;
- b) den Selbstbehalt für die Krankenpflege-Grundversicherung.

Art. 5 c) zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

² Das Departement Gesundheit übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Art. 6 d) Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse vollzieht die Bestimmungen über die Prämienverbilligung.

² Sie verfügt die Prämienverbilligung.

Art. 7 e) Gemeinde

¹ Die Gemeinde:

- a) vollzieht die Bestimmungen über die Versicherungspflicht;
- b) wirkt beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit.

II. Obligatorische Krankenversicherung

(2.)

Art. 8 Versicherungspflicht

¹ Die Gemeinde:

- a) sorgt dafür, dass jede Person für Krankenpflege versichert ist;
- b) kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen;

- c) weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

² Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eines Neugeborenen sowie eine Person, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz nimmt, reichen der Gemeinde ihres Wohnsitzes innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis ein.

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können der Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden, in der sich der Arbeitsplatz befindet, ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen.

Art. 9 Prämien und Kostenbeteiligungen beim Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

¹ Die Gemeinde bezahlt die Prämien und Kostenbeteiligungen von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Art. 10 Aufschub und Ersatzleistungen

¹ Beahlt die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht und schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, übernimmt die Gemeinde die Ersatzleistungen, wenn

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen, und
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

² Ersatzleistungen sind:

- a) Prämien;
- b) Kostenbeteiligungen;
- c) Betreuungskosten;
- d) Verzugszinsen.

³ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Kosten für die Prämien nach Abs. 2.

⁴ Die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person gehen auf den Kanton über, wenn dieser Ersatzleistungen erbringt. Der Versicherer hängt der zuständigen Stelle des Kantons den Verlustschein aus.

III. Prämienverbilligung

(3.)

Art. 11 Zweck und Ziel

¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.

² Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung

¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| a) | steuerbares Einkommen | |
| 1. | Alleinstehende ohne Kinder | Fr. 35 000.- |
| 2. | Alleinerziehende mit 1 Kind | Fr. 42 000.- |
| 3. | Alleinerziehende mit 2 Kindern | Fr. 49 000.- |
| 4. | Alleinerziehende mit 3 Kindern | Fr. 56 000.- |
| 5. | Alleinerziehende mit 4 Kindern | Fr. 63 000.- |
| 6. | Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern | Fr. 70 000.- |
| 7. | Verheiratete ohne Kinder | Fr. 55 000.- |
| 8. | Verheiratete mit 1 Kind | Fr. 62 000.- |
| 9. | Verheiratete mit 2 Kindern | Fr. 69 000.- |
| 10. | Verheiratete mit 3 Kindern | Fr. 76 000.- |
| 11. | Verheiratete mit 4 Kindern | Fr. 83 000.- |
| 12. | Verheiratete mit 5 und mehr Kindern | Fr. 90 000.- |
| b) | steuerbares Vermögen | |
| 1. | Alleinstehende und Alleinerziehende | Fr. 150 000.- |
| 2. | Verheiratete | Fr. 250 000.- |

Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung
a) Grundsatz

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt.

Art. 14 b) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten Prämienverbilligung in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämie.¹⁾ Diese ist Bestandteil der Ergänzungsleistung.

Art. 15 c) Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe

¹ Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe seiner Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.

² Der Anspruch geht auf die Sozialhilfe leistende Gemeinde über.

Art. 16 Berechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:

- a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;
- b) einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen ist;
- c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und
- d) weder die Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens nach Art. 12 überschreitet.

² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.

³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.

¹⁾ V des EDI über die Durchschnittsprämie in der Krankenversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR [831.309.1](#))

Art. 17 Gemeinsamer Anspruch

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung anteilmässig aufgeteilt wird.

² Selbständig besteuerte Lernende und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 18 Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island und Norwegen

¹ Die Berechtigung auf Prämienverbilligung richtet sich sinngemäss nach Art. 16.

² Für Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen gilt:

- a) Die Richtprämie entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern jährlich festgelegten Durchschnittsprämie;¹⁾
- b) Das massgebende Einkommen entspricht dem quellensteuerpflichtigen Einkommen.

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island und Norwegen.²⁾

Art. 19 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung,

1. zuzüglich:

- a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge³⁾ angehören;

¹⁾ V des EDI über die Durchschnittsprämie in der Krankenversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR [831.309.1](#))

²⁾ V des EDI über die Preisniveauindizes und die Minimalprämien für den Anspruch der Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen (SR [832.112.51](#))

³⁾ BVG (SR [831.40](#))

- b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;
 - c) der vom Regierungsrat festgelegten Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
 - d) des vom Regierungsrat festgelegten Liegenschaftsaufwandes;
 - e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit¹⁾;
 - f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes²⁾;
 - g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens.
2. abzüglich Fr. 5 500.- je Kind oder in Ausbildung stehender Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen.

³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.

Art. 20 Änderung der Verhältnisse

¹ Weicht das massgebende Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.

Art. 21 Rückerstattung

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird der Ausgleichskasse zurückerstattet.

² Die Ausgleichskasse fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, spätestens nach fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.

¹⁾ BGSA (SR [822.41](#))

²⁾ StG (bGS [621.11](#))

Art. 22 Verwirkung des Anspruchs

¹ Gesuche um Prämienverbilligung sind innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist einzureichen.

² Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt für das Bezugsjahr, wenn:

- a) das Gesuch nach Ablauf der Frist oder der Nachfrist gestellt wird;
- b) die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Art. 23 Finanzierung

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge¹⁾ verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden vom Kanton getragen.

Art. 24 Auszahlung

¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienverbilligung aus:

- a) bargeldlos an die Versicherer; oder
- b) an die Stelle, welche die Prämie bezahlt oder bevorschusst hat.

² Das zuständige Departement, die Ausgleichskasse und die Versicherer vereinbaren das Verfahren der Auszahlung durch Verträge. Kommt ein Vertrag nicht zustande, legt der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten das Verfahren der Auszahlung fest.

IV. Rechtspflege

(4.)

Art. 25 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen über die Versicherungspflicht und über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Einer Einsprache gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

¹⁾ Art. 66 KVG

Art. 26 Rekurs

¹ Gegen Einspracheentscheide von Versicherern und gegen andere Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Einem Rekurs gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ wird sinngemäss angewendet.

Art. 27 Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten:

- a) zwischen Versicherern und Leistungserbringern;
- b) über die Ablehnung von Vertrauensärztinnen und -ärzten.

² Das Schiedsgericht setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes, die oder der den Vorsitz ausübt, und je einer von jeder Partei aus ihrer Berufsgruppe zu bezeichnenden, fachkundigen Schiedsperson zusammen. *

³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche vom Direktor des Departements Gesundheit ernannt. *

Art. 28 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit²⁾.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche um Prämienverbilligung und hängige Beschwerden gegen Einspracheentscheide werden nach neuem Recht beurteilt.

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ bGS [234.3](#)

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 28. April 1996¹⁾;
- b) Vorläufige Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 11. Dezember 2007²⁾.

Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.³⁾

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴⁾

¹⁾ bGS 833.14 (If. Nr. 591)

²⁾ bGS 833.112 (If. Nr. 1066)

³⁾ Die Referendumsfrist ist am 17. November 2009 unbenützt abgelaufen (Abl. 2009, S. 1667)

⁴⁾ 1. Januar 2010 (RRB vom 15. Dezember 2009, Abl. 2009; S. 1667)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.09.2010	01.01.2011	Art. 27 Abs. 2	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124
13.09.2010	01.01.2011	Art. 27 Abs. 3	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 27 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124
Art. 27 Abs. 3	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124